

## Ausführen von elektrischen Installationsarbeiten ohne Bewilligung

In der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV) vom 7. November 2001 sind die Voraussetzungen für das Arbeiten an elektrischen Installationen und die Kontrolle dieser Installationen geregelt.

### Artikel 6 NIV    Bewilligungspflicht

*Wer elektrische Installationen erstellt, ändert oder in Stand stellt und wer elektrische Erzeugnisse an elektrische Installationen fest anschliesst oder solche Anschlüsse unterbricht, ändert oder in Stand stellt, braucht eine Installationsbewilligung des Inspektorates (Eidgenössisches Starkstrominspektorat, ESTI).*

### Artikel 7 NIV    Bewilligung für natürliche Personen

*Natürliche Personen, die in eigener Verantwortung Installationsarbeiten ausführen, erhalten die allgemeine Installationsbewilligung, wenn sie fachkundig sind und Gewähr bieten, dass sie die Vorschriften der Verordnung NIV einhalten.*

### Artikel 8 NIV    Fachkundigkeit

In diesem Artikel sind die Voraussetzungen aufgelistet, welche erfüllt sein müssen, damit eine Person im Sinne des Gesetzes als fachkundig gilt. So ist z.B. ein Elektromonteur mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis dann fachkundig, wenn er zusätzlich die höhere Fachprüfung (Meisterprüfung) bestanden hat.

Strom ist alltäglich und praktisch. Strom ist aber auch gefährlich, insbesondere wenn er in fehlerhaften Installationen oder Geräten fliesst oder unsachgemäss angewendet wird. Durch sicherheitswidrige Handlungen können Unfälle und Brände mit gravierenden Folgen entstehen. Dies ist denn auch der Grund, warum im Elektrizitätsbereich relativ strenge Massstäbe gelten.

### Artikel 16 NIV    Installationsarbeiten ohne Bewilligung

<sup>1</sup> *Keine Installationsbewilligung benötigen fachkundige Personen nach Artikel 8, Elektro-Kontrolleure/Chefmonteure sowie Elektromonteur mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis für Installationsarbeiten in von ihnen bewohnten oder in ihrem Eigentum stehenden Wohn- und zugehörigen Nebenräumen.*

<sup>2</sup> *Keine Installationsbewilligung benötigen Personen, die:*

- a. *Installationsarbeiten in von ihnen bewohnten Wohn- und zugehörigen Nebenräumen hinter Verbraucher-Überstromunterbrechern an einphasigen Lampen- und Steckdosenstromkreisen mit Fehlerstromschutzeinrichtungen für maximal 30 mA Nennauslösestrom ausführen;*
- b. *Beleuchtungskörper und zugehörige Schalter in von ihnen bewohnten Wohn- und zugehörigen Nebenräumen montieren und demontieren.*

<sup>3</sup> *Elektrische Installationen nach Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a müssen vom Inhaber einer Kontrollbewilligung kontrolliert werden. Die kontrollierende Person muss dem Eigentümer den Sicherheitsnachweis übergeben.*

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Hauseigentümer zu jeder Zeit für ihre Installationen selber verantwortlich sind – und dies auch dann – wenn diese vorschriftsgemäss kontrolliert werden. Die gesetzliche Kontrolle entbindet die Besitzer von elektrischen Installationen, Anlagen und Einrichtungen also nicht von ihrer Eigenverantwortung. Die Energie Belp ist als Verteilnetzbetreiberin dazu verpflichtet, Widerhandlungen gegen die NIV dem Starkstrominspektorat zu melden.